

Heinz Lyner
Zum Gerster
8499 Sternenberg

KR-Nr. 89/1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich mit heutigem Datum folgende Einzelinitiative ein:

(Abschaffung Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen)

Das Gesetz über die direkten Steuern wird wie folgt geändert:

§ 150 (Änderung):

¹ Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession die Kirchensteuer.

² Für juristische Personen besteht keine Kirchensteuerpflicht.

§ 152 (ersatzlose Streichung)

§ 202 (Änderung): Der 5. Abschnitt betreffend die Besteuerung juristischer Personen wird aufgehoben.

Begründung

Juristische Personen können keiner Kirche angehören. Infolgedessen ist die Erhebung einer Kirchensteuer unbegründet.

Im weiteren versuche ich mit dem Mittel der Einzelinitiative, einen der möglichen demokratischen Wege zur Änderung dieses Gesetzes aufzuzeigen, nachdem gewisse politische Kreise mittels Gerichtsentscheiden dasselbe versuchen, was ich aus grundsätzlichen Überlegungen für falsch halte.

Ich bitte Sie um wohlwollende Prüfung des Anliegens und danke Ihnen, sehr verehrte Damen und Herren, schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Sternenberg, den 10. Mai 1991

Mit freundlichen Grüßen
Heinz Lyner